Satzung der Stadt Lörrach über die Erhebung einer Tourismusabgabe

(Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5 a Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 4.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Tourismusabgabe

(1) Die Stadt Lörrach erhebt als Fremdenverkehrsgemeinde zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen, für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen, sowie die im Rahmen eines überregionalen Verbunds den Gästen eingeräumte Möglichkeiten der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine Tourismusabgabe. Zum Aufwand im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt bedient, soweit sie dem Dritten geschuldet werden.
(2) Die Stadt Lörrach kann Dritte damit beauftragen, die Tourismusabgabe zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Tourismusabgabe entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Lörrach mitzuteilen.

§ 2

Tourismusabgabepflichtige

(1) Tourismusabgabepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt Lörrach aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Einrichtungen, sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. des § 1 Abs. 1 geboten wird. Die Tourismusabgabe wird auch von Einwohnern erhoben, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde habe. Hierunter fallen auch die Dauercamper auf den Campingplätzen und die Inhaber von Ferienhäusern bzw. Ferien- und Zweitwohnungen.
(2) Tourismusabgabepflichtig sind darüber hinaus auch ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Stadt aufhalten.

(3) Die Tourismusabgabe wird nicht von ortsfremden Personen und Einwohnern i.S.v. Abs. 1 S. 2 erhoben, die im Landkreis Lörrach arbeiten oder in Ausbildung stehen.
(4) Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägrigkeit), ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Tourismusabgabepflicht. Der Nachweis ist auf Anforderung der Stadt Lörrach vorzulegen.
(5) Abs. 4 gilt sinngemäß für Patienten in Akutkrankenhäusern, da diese nicht in der Lage sind, die Einrichtung zu verlassen.

§ 3

Maßstab und Satz der Tourismusabgabe

(1) Die Tourismusabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,00 €.
(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
(3) Tourismusabgabepflichtige Einwohner nach § 2 Abs.1 S. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahrestourismusabgabe zu entrichten. Diese beträgt je Person 75,00 €.
(4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahrestourismusabgabe auf den der Dauer der Tourismusabgabepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4

Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Von der Entrichtung der Tourismusabgabe sind befreit:
1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
2. Schwerbehinderte Personen mit einer Behinderung von 100 v.H.
3. Besucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Einrichtungen in Anspruch nehmen, bzw. Veranstaltungen besuchen. Als unentgeltlich gilt hierbei auch eine geringe Beteiligung an den Lebenshaltungskosten, die 10,00 Euro pro Tag und Person nicht übersteigt.
4. ortsfremde Personen und Einwohner i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2, die im Landkreis Lörrach arbeiten oder in Ausbildung stehen.
(2) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 60 v.H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Tourismusabgabe um 50 v.H. ermäßigt. Bei Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen wird die Tourismusabgabe um 50 v.H. ermäßigt, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch amtlichen Ausweis nachgewiesen ist. Der Nachweis über den Grad der Behinderung bzw. die Notwendigkeit einer Begleitperson ist beim Beherberger vorzulegen.

§ 5

Tourismuskarte

(1) Jede Person, die der Tourismusabgabepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 von der Entrichtung der Tourismusabgabe befreit ist, hat Anspruch auf eine Tourismuskarte. Die Tourismuskarte wird auf den Namen des Tourismusabgabepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
(2) Die Tourismuskarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Stadt bereitstellt bzw. durchführt und zur Nutzung des Systems KONUS (kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für Schwarzwaldurlauber, nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH). Von den Nutzungsmöglichkeiten des Systems KONUS sind diejenigen Gäste ausgenommen, die eine Jahrestourismusabgabe nach § 3 Abs. 3 entrichten. Diese Gäste erhalten eine Jahrestourismuskarte ohne Nutzungsmöglichkeit von KONUS und AST (AnrufSammelTaxi)
(3) Bei vorzeitiger Beendigung des Aufenthalts oder bei Wohnungswechsel ist die Tourismuskarte an den Wohnungsgeber zurückzugeben und von diesem mit der polizeilichen Abmeldung spätestens am nächsten Werktag bei der Touristinformation der Stadt Lörrach abzugeben.
(4) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.
(5) Bei Verlust der Tourismuskarte wird für eine weitere Ausfertigung durch die Stadt Lörrach eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Für Jahrestourismuskarten gemäß § 3 Abs. 3 kann keine Ersatzkarte ausgestellt werden.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Tourismusabgabe

(1) Die Tourismusabgabeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer tourismusabgabepflichtigen Person in der Stadt. Die Tourismusabgabe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.
(2) Die pauschale Jahrestourismusabgabe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Tourismusabgabebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7

Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet bei ihm verweilende Personen innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Tourismusabgabe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
(3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von drei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Tourismusabgabesatzung verbunden werden.
(5) Für die Meldung sind die von der Stadt Lörrach ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Für ortsfremde Personen und Einwohnern i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2, die im Landkreis arbeiten oder in Ausbildung stehen kann ein Nachweis darüber, dass sie hier arbeiten oder in Ausbildung stehen, verlangt werden.
(6) Auch falsch ausgefüllte Meldescheine sind inkl. Gästekarte zwingend an die Touristinformation der Stadt Lörrach zurückzugeben.
(7) Für jeden nicht zurückgegeben Meldeschein, dessen Verwendung nicht nachgewiesen ist, wird die Tourismusabgabe geschätzt.
(8) Personen, die sich länger als zwei Monate im Satzungsgebiet aufhalten, sind nach den Vorschriften des Meldegesetzes verpflichtet sich innerhalb einer Woche bei der Stadt Lörrach anzumelden.

§ 8

Einzug und Abführung der Tourismusabgabe

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Tourismusabgabebescheid ergeht, die Tourismusabgabe von den tourismusabgabepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Lörrach abzuführen. Sie haftet der Stadt Lörrach gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Tourismusabgabe.
(2) Weigert sich eine tourismusabgabepflichtige Person, die Tourismusabgabe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Touristinformation der Stadt Lörrach unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Tourismusabgabepflichtigen zu melden.
(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Tourismusabgabe sind innerhalb einer Woche nach Zustellung des Tourismusabgabehaftungsbescheids an die Stadt abzuführen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) den Meldepflichten nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt;

b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Tourismusabgabe von den tourismusabgabepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt abführt;

c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine tourismusabgabepflichtige Person, die sich weigert die Tourismusabgabe zu entrichten, nicht an die Stadt meldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Stadt Lörrach, 17.10.2012
Gez. Gudrun Heute-Bluhm, Oberbürgermeisterin

Hinweis

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Stadt Lörrach, 17.10.2012
Gez. Gudrun Heute-Bluhm, Oberbürgermeisterin